



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



# **Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre**

**Vom 7. August 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

### **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

### **III. Bachelorprüfung**

#### **1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

#### **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit

#### **3. Prüfungsformen**

- § 15 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 16 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 17 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

#### **4. Resultat der Bachelorprüfung**

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 20 Bildung der Endnote
- § 21 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

#### **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

- § 22 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 23 Prüfende und Beisitzende
- § 24 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 25 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

#### **V. Durchführung der Prüfungen**

- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 30 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit
- § 31 Nachteilsausgleich
- § 32 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt die methodischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, wesentliche Ergebnisse der aktuellen theoretischen und empirischen volkswirtschaftlichen Forschung, vertiefte Kenntnisse in einzelnen Anwendungsbereichen sowie fachbezogene Schlüsselqualifikationen.

<sup>2</sup>Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Analyse volkswirtschaftlicher Fragestellungen, die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von volkswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Fähigkeit zum verantwortlichen Handeln.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

<sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. Transferfähigkeit und vernetztes Denken,
4. Organisationsfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Volkswirtschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn, ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

## **§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

## **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden**

(1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. <sup>2</sup>Insgesamt sind höchstens 114 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

## **§ 6 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) <sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

## **§ 7 Modularisierung und Module**

(1) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. <sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. <sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/ Spalte 1),

3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Hauptseminare,
5. Seminare.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

<sup>4</sup>Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden nach der Anlage 2 ausschließlich Wahlpflichtmodulen zugeordnet.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),

8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

### **III. Bachelorprüfung**

#### **1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

##### **§ 9**

#### **Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. <sup>2</sup>Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. <sup>3</sup>Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) <sup>1</sup>Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),



10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

<sup>2</sup>Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

## § 10

### Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) <sup>1</sup>Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach Anlage 2/Spalte 16 ge-

wichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

<sup>2</sup>Soweit in Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. <sup>3</sup>Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in Anlage 2 vorgesehenen Weise.

<sup>3</sup>Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>5</sup>Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

## § 11

### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des in Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.

<sup>3</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. <sup>2</sup>Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 30 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

<sup>2</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

<sup>3</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>6</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>7</sup>Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), kann vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

## **§ 12 Kontoauszüge**

<sup>1</sup>Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

### **§ 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

<sup>3</sup>Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. <sup>4</sup>Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

(4) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). <sup>2</sup>Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. <sup>2</sup>Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Studierende, an die zu Beginn der Vorlesungszeit ihres letzten Fachsemesters noch kein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Punkte vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. <sup>2</sup>Bachelorarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden (§ 23 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **3. Prüfungsformen**

#### **§ 15**

#### **Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung beträgt für jeden Prüfling mindestens zehn und höchstens 40 Minuten. <sup>2</sup>Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

#### **§ 16**

#### **Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

<sup>2</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Das Nähere wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(5) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlä-

gen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 17

### Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text im Umfang von 15.000 Zeichen bis 66.400 Zeichen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>Die Dauer des Vortrags soll zwischen zehn und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte. <sup>2</sup>Die Dauer der zu Grunde liegenden Veranstaltung soll zwei Stunden nicht überschreiten.



(4) <sup>1</sup>Die Durchführung von Fallstudien basiert auf praxisbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. <sup>3</sup>Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(5) Das Lösen von Übungsaufgaben erfolgt in einem regelmäßigen Turnus über die Dauer des Semesters.

(6) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(7) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Exkursionstages im Umfang von ca. 22.000 Zeichen.

(8) <sup>1</sup>Die Abs. 1 bis 7 gelten jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Anlage 2/Spalte 17. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich jeweils aus Anlage 2/Spalte 17.

#### **4. Resultat der Bachelorprüfung**

##### **§ 18**

##### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

<sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 30

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen**

(1) Wenn die Bachelorprüfung

1. gemäß § 18 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 20**

### **Bildung der Endnote**

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nach § 18 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. <sup>2</sup>Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>3</sup>Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

<sup>4</sup>Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>5</sup>Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,

2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>6</sup>Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

## § 21

### **Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. <sup>2</sup>In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 18 und 20 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. <sup>2</sup>Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder

teilweise für nicht bestanden erklären.<sup>2</sup>Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen.<sup>3</sup>Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen.<sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen.<sup>5</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.<sup>6</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

##### **§ 22**

##### **Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

<sup>1</sup>Für das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom # in der jeweils geltenden Fassung zuständig.<sup>2</sup>§ 21 der in Satz 1 genannten Satzung gilt entsprechend.

##### **§ 23**

##### **Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter.<sup>2</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden.<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9).

(4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

## **§ 24**

### **Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
  - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
  - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
  - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
  - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
  - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
  - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
  - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
  - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfenden (§ 23) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden

an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben.<sup>2</sup>Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen.<sup>3</sup>Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung.<sup>4</sup>Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

## **§ 25**

### **Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen**

<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung).<sup>2</sup>Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen.<sup>3</sup>Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.<sup>4</sup>Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.<sup>5</sup>Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.<sup>6</sup>Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.<sup>7</sup>Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

## **V. Durchführung der Prüfungen**

### **§ 26**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.<sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in ei-

nem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungs- und Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 ECTS-Punkten erfolgen. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## **§ 27**

### **Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. <sup>2</sup>Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüb-



lich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 28

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die er oder sie sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

## § 29

### **Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) § 21 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## § 30

### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

<sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

### **§ 31 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 32 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag,

an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>3</sup>Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Wer im Sommersemester 2008 oder früher bereits im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist oder war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung (PStO VWL 2004) fort.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die nach Abs. 2 auf der Grundlage der PStO VWL 2004 studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 7. August 2008 fortsetzen zu wollen, wenn sie im Sommersemester 2008 in ihrem ersten oder zweiten Fachsemester im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert sind und die Prüfung im Prüfungsfach Mikroökonomie (Volkswirtschaftslehre I) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PStO VWL 2004 spätestens im Sommersemester 2008 bestehen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage des § 9 PStO VWL 2004 erbrachte Prüfungsleistungen werden dabei mit den nach § 6 PStO VWL 2004 vergebenen Bewertungen anerkannt. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen im Prüfungsfach Wirtschaftsinformatik und im Prüfungsgebiet Rechtswissenschaft können nicht anerkannt werden. <sup>4</sup>Eine Erklärung nach Satz 1 muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 30. September 2008 beim Prüfungsamt eingegangen sein. <sup>5</sup>Sie ist unwiderruflich.

(4) <sup>1</sup>Zum Wintersemester 2008/09 ist nur eine Einschreibung in das dritte und niedrigere Fachsemester, zum Sommersemester 2009 in das vierte und niedrigere Fachsemester und zum Wintersemester 2009/10 in das fünfte und niedrigere Fachsemester möglich. <sup>2</sup>Ab dem Sommersemester 2010 ist eine Einschreibung in sämtliche Fachsemester möglich.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Juli 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/19214, und der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. August 2008, Nr. IA3-H/415/08.

München, den 7. August 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 7. August 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. August 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2008.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>6 Bachelorstudiengang: Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science, B.Sc.)</b>																	<b>180</b>
<b>1. Fachsemester</b>																	
/	keine	P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS					keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	keine	P	P 6	BWL I	WS												
(1.)		P	P 6.1		WS	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 = 3+3
		P	P 6.2		WS	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2								
(1.)		P	P 6.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 4 / I	Mathematik und Statistik	WS												
(1.)		P	P 4.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(1.)		P	P 4.2		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 4.3		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 5 / I	Topics in Economics	WS												
(1.)		P	P 5.1		WS	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>2. Fachsemester</b>																	
(2.)	keine	P	P 2	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 2.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 2.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Mathematik und Statistik	SS												
(2.)		P	P 4.4		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 4.5		SS	keine	Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Topics in Economics	SS												
(2.)		P	P 5.2		SS	keine	Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)	keine	P	P 7	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 7.2		SS	keine	Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 13	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 13.1		SS	keine	Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 13.2		SS	keine	Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>3. Fachsemester</b>																	
(3.)	keine	P	P 11	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 11.1		WS	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 11.2		WS	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 14	Finanzwissenschaft I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 14.1		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 14.2		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(3.)	keine	P	P 3	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 3.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 8	BWL III	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 8.1		WS	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 9	BWL IV	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>4. Fachsemester</b>																	
(4.)	keine	P	P 12	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 12.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.2		SS	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 17	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 17.1		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 17.2		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 16	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 16.1		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 16.2		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 18 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(4.)		P	P 18.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 1 / I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 3 / I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 3.0.2		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.3		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.4		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 3.0.5		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.6		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 3.0.7		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 3.0.8		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.9		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2								
	keine	WP	WP 4 / I	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 4.0.1		SS	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.2		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.3		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.4		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.5		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.6		SS	keine	Controlling (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.7		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.8		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 4.0.9		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.10		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2								
	keine	WP	WP 5 / I	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 5.0.1		SS	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.2		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.3		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3								
(4.)		WP	WP 5.0.4		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.5		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.8		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.9		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.10		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.11		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.12		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.13		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.14		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.15		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.16		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.17		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.18		SS	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.19		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.20		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								
<b>5. Fachsemester</b>																	
(5.)	keine	P	P 15	Finanzwissenschaft II	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 15.1		WS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 15.2		WS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	P	P 10	BWL V	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 10.1		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
	vgl. P 18 / I	P	P 18 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		P	P 18.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 2, P 3 und P 13	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 18.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP 1 / II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								
	vgl. WP 3 / I	WP	WP 3 / II	Strategie, Innovation und Marketing	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 3.0.10		WS	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 3.0.11		WS	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.12		WS	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2								
(5.)		WP	WP 3.0.13		WS	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.14		WS	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.15		WS	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.16		WS	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.17		WS	keine	Market Research (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 3.0.18		WS	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 3.0.19		WS	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 4 / I	WP	WP 4 / II	Unternehmensrechnung und Finanzen	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 4.0.12		WS	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.13		WS	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.14		WS	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 4.0.15		WS	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3 = 1,5+1,5
		WP	WP 4.0.16		WS	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 4.0.17		WS	keine	Portfoliomanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.18		WS	keine	Portfoliomanagement (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 4.0.19		WS	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 4.0.20		WS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 5.0.21		WS	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur und (Referat oder Übungsaufgaben)	90 Minuten und (10-20 Minuten oder 10-15 Stunden)	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 3+6
		WP	WP 5.0.22		WS	keine	Grundkurs Politisches System (Übung)	Übung	3								
(5.)		WP	WP 5.0.23		WS	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.24		WS	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(5.)		WP	WP 5.0.25		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.26		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.27		WS	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.27	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.28		WS	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.28	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.29		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 6+3
		WP	WP 5.0.30		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.31		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.32		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.33		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.34		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.35		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.35	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(5.)		WP	WP 5.0.36		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.37		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 5.0.38		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.39		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.40		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.41		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1								
(5.)		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.43		WS	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.44		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.45		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 5.0.46		WS	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.47		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.48		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>6. Fachsemester</b>																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 2	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 5.0.49		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.50		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(6.)		WP	WP 5.0.51		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		P	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p><b><u>Erläuterungen</u></b></p> <p><b><u>Zu Spalte 1:</u></b> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.</p> <p><b><u>Zu Spalte 12:</u></b> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit</p> <p><b><u>Zu Spalten 13 und 14:</u></b> Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.</p> <p><b><u>Zu Spalte 17:</u></b> Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).</p> <p><b><u>Zu Spalte 18:</u></b> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p>																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

6 Bachelorstudiengang: Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science, B.Sc.)																		
1. Fachsemester																		
1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								18
Semester*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
	<b>6 Bachelorstudiengang: Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Science, B.Sc.)</b>																	<b>180</b>
	/	keine	P	P 1	Mikroökonomie	WS und SS				keine	MP, GOP	Klausur	120 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9	
			P	P 1.1		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4							(6)	
			P	P 1.2		WS und SS	keine	Mikroökonomie I (Übung)	Übung	4							(3)	
(1.)	keine	P	P 7	BWL II	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	P 7.1		SS	keine		Unternehmensführung und Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2							(3)	
		P	P 7.2		SS	keine		Unternehmensführung und Marketing (Übung)	Übung	2							(3)	
	vgl. P 4 / I	P	P 4 / II	Mathematik und Statistik	SS													
(1.)		P	P 4.4		SS	keine		Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	beliebig	6 = 3+3	
		P	P 4.5		SS	keine		Statistik II für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
(1.)	keine	P	P 13	Mathematische Methoden der VWL	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	P 13.1		SS	keine		Mathematische Methoden (Vorlesung)	Vorlesung	2							(3)	
		P	P 13.2		SS	keine		Mathematische Methoden (Übung)	Übung	2							(3)	
	vgl. P 5 / I	P	P 5 / II	Topics in Economics	SS													
(1.)		P	P 5.2		SS	keine		Topics in Economics II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	beliebig	3	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>2. Fachsemester</b>																	
(2.)	keine	P	P 2	Makroökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 2.1		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	4								(6)
		P	P 2.2		WS und SS	keine	Makroökonomie I (Übung)	Übung	4								(3)
	keine	P	P 4 / I	Mathematik und Statistik	WS												
(2.)		P	P 4.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(2.)		P	P 4.2		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		P	P 4.3		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 5 / I	Topics in Economics	WS												
(2.)		P	P 5.1		WS	keine	Topics in Economics I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	P	P 6	BWL I	WS												
(2.)		P	P 6.1		WS	keine	Grundlagen der BWL (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6 = 3+3
		P	P 6.2		WS	keine	Grundlagen der BWL (Übung)	Übung	2								
(2.)		P	P 6.3		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>3. Fachsemester</b>																	
(3.)	keine	P	P 12	Makroökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 12.1		SS	keine	Makroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 12.2		SS	keine	Makroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 18 / I	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(3.)		P	P 18.1		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen I	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3
(3.)	keine	P	P 16	Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 16.1		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 16.2		SS	keine	Einführung in die Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	2								(3)
(3.)	keine	P	P 3	Empirische Ökonomie	WS und SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 3.1		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		WS und SS	keine	Empirische Ökonomie I (Übung)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 1 / I	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zu den Methoden der ökonomischen Analyse	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
	keine	WP	WP 3 / I	Strategie, Innovation und Marketing	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 3.0.1		SS	keine	Innovation Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.2		SS	keine	Projektseminar Neue Medien	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 3.0.3		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.4		SS	keine	Grundlagen der Kommunikationsökonomie (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 3.0.5		SS	keine	Strategic Marketing (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.6		SS	keine	Strategic Marketing (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 3.0.7		SS	keine	Information, Organisation und Management (Vorlesung)	Vorlesung	4	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6
(3.)		WP	WP 3.0.8		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.9		SS	keine	Strategische Unternehmensführung (Übung)	Übung	2								
	keine	WP	WP 4 / 1	Unternehmensrechnung und Finanzen	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 4.0.1		SS	keine	Business Valuation (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.2		SS	keine	Business Valuation (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.3		SS	keine	Basiskurs Finance (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.4		SS	keine	Basiskurs Finance (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.5		SS	keine	Controlling (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.6		SS	keine	Controlling (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.7		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.8		WS und SS	keine	Risiko und Versicherung (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 4.0.9		WS und SS	keine	Versicherungsbilanzen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 4.0.10		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.11		SS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung I (Übung)	Übung	2								
	keine	WP	WP 5 / 1	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(3.)		WP	WP 5.0.1		SS	keine	Soziologische Theorien (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.2		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.3		SS	keine	Übung zu Einführung in die Informatik: Systeme und Anwendungen	Übung	3								
(3.)		WP	WP 5.0.4		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.5		SS	keine	Statistik IV für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 5.0.6		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.7		SS	keine	Grundlagen der multivariaten Verfahren (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.8		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.9		WS und SS	keine	Stichprobentheorie (Übung)	Übung	1								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)		WP	WP 5.0.10		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.11		WS und SS	keine	Wirtschafts- und Sozialstatistik (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.12		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45 Minuten oder 15 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.13		WS und SS	keine	Verteilungsfreie Verfahren (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.14		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3 = 1+2
		WP	WP 5.0.15		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik B (Übung)	Übung	1								
(3.)		WP	WP 5.0.16		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.17		SS	keine	Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Übung)	Übung	2								
(3.)		WP	WP 5.0.18		SS	keine	Arbeitsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(3.)		WP	WP 5.0.19		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.20		SS	keine	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Übung)	Übung	2								
<b>4. Fachsemester</b>																	
(4.)	keine	P	P 11	Mikroökonomie für Fortgeschrittene	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 11.1		WS	keine	Mikroökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 11.2		WS	keine	Mikroökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 14	Finanzwissenschaft I	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 14.1		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 14.2		WS	keine	Ressourcenallokation und Wirtschaftspolitik (Übung)	Übung	1								(3)
(4.)	keine	P	P 8	BWL III	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 8.1		WS	keine	Investition und Finanzierung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Investition und Finanzierung (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	P	P 9	BWL IV	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS	keine	Produktion und Organisation (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 9.2		WS	keine	Produktion und Organisation (Übung)	Übung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 1 / I	WP	WP 1 / II	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.9		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. WP 3 / I	WP	WP 3 / II	Strategie, Innovation und Marketing	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 3.0.1 bis WP 3.0.19 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 3.0.10		WS	keine	Proseminar Innovationsmanagement	Proseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.11		WS	keine	Grundlagenvorlesung zu Neue Medien	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.12		WS	keine	Grundlagenübung zu Neue Medien	Übung	2								
(4.)		WP	WP 3.0.13		WS	keine	Hauptseminar Regulierung	Hauptseminar	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.14		WS	keine	Internationales Marketing (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.15		WS	keine	Operatives Management (Übung)	Übung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.16		WS	keine	Market Research (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 3.0.17		WS	keine	Market Research (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 3.0.18		WS	keine	Telekommunikationsmärkte (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 3.0.19		WS	keine	Strategischer Wandel (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 4 / I	WP	WP 4 / II	Unternehmensrechnung und Finanzen	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 4.0.1 bis WP 4.0.20 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 4.0.12		WS	keine	International Financial Reporting (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.13		WS	keine	Commercial Banking (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.14		WS	keine	Commercial Banking (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Anlage 2 - Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester																	
Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 4.0.15		WS	keine	Produktionsmanagement (Vorlesung)	Vorlesung	1	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3 = 1,5+1,5
		WP	WP 4.0.16		WS	keine	Produktionsmanagement (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 4.0.17		WS	keine	Portfoliomanagement (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	B	B	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 4.0.18		WS	keine	Portfoliomanagement (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 4.0.19		WS	keine	Derivative Finanzinstrumente (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	A	A	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 4.0.20		WS	keine	Unternehmensentscheidung und Besteuerung II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / II	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(4.)		WP	WP 5.0.21		WS	keine	Das Politische System Deutschlands (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur und (Referat oder Übungsaufgaben)	90 Minuten und (10-20 Minuten oder 10-15 Stunden)	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 3+6
		WP	WP 5.0.22		WS	keine	Grundkurs Politisches System (Übung)	Übung	3								
(4.)		WP	WP 5.0.23		WS	keine	Politische Theorie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3
(4.)		WP	WP 5.0.24		WS	keine	Internationale Beziehungen II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Übungsaufgaben oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 3-5 Stunden oder 15-30 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.25		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.26		WS	keine	Sozialstrukturanalyse (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.27		WS	keine	Theorie II (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.27	MTP	Hausarbeit	30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.28		WS	keine	Theorie III (Übung)	Übung	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.28	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.29		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Vorlesung Einführung in die Programmierung	Vorlesung	4	keine	MTP	Klausur	90-180 Minuten	Benotung		einmal, beliebiger Termin	9 = 6+3
		WP	WP 5.0.30		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.2 und WP 5.0.3	Übung zu Einführung in die Programmierung	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.31		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.32		WS	keine	Statistik III für Nebenfachstudierende (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.33		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.34		WS und SS	keine	Einführung in die angewandte Statistik (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.35		WS und SS	keine	Bachelor-Seminar	Seminar	2	regelmäßige Teilnahme an WP 5.0.35	MTP	Referat und Hausarbeit	45-60 Minuten und ca. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
(4.)		WP	WP 5.0.36		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.37		WS und SS	keine	Versuchsplanung (Übung)	Übung	1								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)		WP	WP 5.0.38		WS und SS	keine	Zeitreihen (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.39		WS und SS	keine	Zeitreihen (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.40		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 4+2
		WP	WP 5.0.41		WS und SS	keine	Ausgewählte Gebiete der angewandten Statistik A (Übung)	Übung	1								
(4.)		WP	WP 5.0.42		WS	keine	Grundbegriffe der Psychologie I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.43		WS	keine	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.44		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.45		WS	keine	Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (Übung)	Übung	2								
(4.)		WP	WP 5.0.46		WS	keine	Arbeitsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(4.)		WP	WP 5.0.47		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 5.0.48		WS	keine	Europäisches Kartellrecht (Übung)	Übung	2								
<b>5. Fachsemester</b>																	
(5.)	keine	P	P 17	Empirische Ökonomie für Fortgeschrittene	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 17.1		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 17.2		SS	keine	Empirische Ökonomie II (Übung)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	vgl. P 18 / I	P	P 18 / II	Seminar und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(5.)		P	P 18.2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1, P 2, P 3 und P 13	Schwerpunktseminar	Seminar	4	regelmäßige Teilnahme an P 18.2	MTP	Hausarbeit und Referat	20.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	12
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	vgl. WP 5 / I	WP	WP 5 / III	Interdisziplinäre Aspekte der VWL	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 5.0.1 bis 5.0.51 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 5.0.49		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Arbeits- und Organisationspsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.50		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Markt- und Konsumentenpsychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
(5.)		WP	WP 5.0.51		SS	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.0.42 und WP 5.0.43	Sozialpsychologie und Ökonomische Psychologie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	3
	vgl. WP 2 / I	WP	WP 2 / II	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(5.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(5.)		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)		WP	WP 2.0.9		WS und SS	keine	Vertiefungsveranstaltung zur Angewandten Ökonomik	Vorlesung oder Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	60 Minuten oder 20.000 Zeichen oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	3
<b>6. Fachsemester</b>																	
(6.)	keine	P	P 15	Finanzwissenschaft II	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 15.1		WS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Vorlesung)	Vorlesung	3								(3)
		P	P 15.2		WS	keine	Das öffentliche Budget: Einnahmen und Ausgaben (Übung)	Übung	1								(3)
(6.)	keine	P	P 10	BWL V	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	P 10.1		WS	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		WS	keine	Internes und Externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 19	Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen	WS und SS												
(6.)		P	P 19.1		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	Bachelorarbeit			erfolgreiche Teilnahme an P 11, P 12, P 17 und P 18	MTP, BAA	Bachelorarbeit	8 Wochen, ca. 70.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
(6.)		P	P 19.2		WS und SS	keine	Schlüsselqualifikationen II	Seminar	2	keine	MTP	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder Postererstellung	60 Minuten oder 20 Minuten oder 15.000 Zeichen oder DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung		beliebig	3

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform*	Prüfungsdauer*	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 5 sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, wobei ein Wahlpflichtmodul entweder das Wahlpflichtmodul WP 1 oder das Wahlpflichtmodul WP 2 sein muss.																	
	keine	WP	WP 2 / I	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.9 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(6.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
<b>Erläuterungen</b>																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit																	
<u>Zu Spalten 13 und 14:</u>																	
Der nähere Inhalt ergibt sich aus der "Korrespondenztabelle Prüfungsleistungen und Leistungsumfang" als Anlage dieser Anlage 2.																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 13, 14, 17 und 18 am Ende der Tabelle

